



Brüssel, den 26. September 2022
(OR. en)

12066/22
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0239 (NLE)**

| | |
|----------------|-------------|
| COASI 138 | COMPET 672 |
| ASIE 66 | RECH 481 |
| CFSP/PESC 1099 | ENER 421 |
| COHOM 101 | TRANS 548 |
| CONOP 84 | TELECOM 352 |
| COTER 216 | ENV 832 |
| JAI 1125 | EDUC 301 |
| WTO 157 | EMPL 321 |
| FISC 172 | DEVGEN 167 |
| ECOFIN 836 | SUSTDEV 151 |

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-MONGOLEI zur Einsetzung der Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit sowie zur Annahme ihres Mandats

ENTWURF

Beschluss Nr. .../...
des Gemischten Ausschusses EU-Mongolei

vom ...

**zur Einsetzung der Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit
sowie zur Annahme ihres Mandats**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-MONGOLEI —

gestützt auf das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 4 des Abkommens

gestützt auf Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EU-Mongolei,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den durch das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingerichteten Gemischten Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und um Beratungen auf Expertenebene über die wesentlichen in den Geltungsbereich des Abkommens fallenden Bereiche zu ermöglichen, sollte eine Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit (im Folgenden „Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit“) eingesetzt werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung kann der Gemischte Ausschuss, falls es die Umstände erfordern, seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren annehmen.
- (3) Dieser Beschluss sollte angenommen werden, damit die Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit ihre Tätigkeit rechtzeitig aufnehmen kann —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit (im Folgenden "Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit") wird eingesetzt.
- (2) Das beigefügte Mandat der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemischten Ausschuss
EU-Mongolei
Der Vorsitz*

ANHANG

MANDAT DER IM RAHMEN DES RAHMENABKOMMENS ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER MONGOLEI ANDERERSEITS EINGESETZTEN FACHARBEITSGRUPPE FÜR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel 1

Zusammensetzung, Vorsitz und Ziel

- (1) Die Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit (im Folgenden "Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit") setzt sich aus Vertretern der Union und der Mongolei auf geeigneter Ebene zusammen und wird gemeinsam von einem Vertreter der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission und einem Vertreter der zuständigen Dienststelle der Mongolei (im Folgenden „Ko-Vorsitzende“) geleitet.
- (2) Ziel der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit ist es, das Portfolio der Entwicklungszusammenarbeit EU-Mongolei zu überprüfen und zu erörtern, insbesondere die einschlägigen Entwicklungen bei Projekten und Programmen sowie sektorspezifische Fragen und politische Maßnahmen im Zusammenhang mit den Schwerpunktbereichen des Mehrjahresrichtprogramms für die Mongolei.

Artikel 2

Sitzungen

- (1) Die Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit tritt jährlich, vorzugsweise vor der Sitzung des Gemischten Ausschusses, zusammen. Die Sitzungen finden; sofern nicht einvernehmlich etwas anderes durch die Vertragsparteien vereinbart wurde, zu einem einvernehmlich festgesetzten Zeitpunkt in der Mongolei statt. Weitere Sitzungen der Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit können als Videokonferenz abgehalten werden sofern beide Vertragsparteien zustimmen.

Artikel 3

Delegationen

- (1) Die Vertragsparteien unterrichten einander vor jeder Sitzung der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit über die vorgesehene Zusammensetzung ihrer jeweiligen Delegation.
- (2) Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien können die Ko-Vorsitzenden Sachverständige oder Vertreter anderer Einrichtungen einladen, als Beobachter an der Sitzung teilzunehmen oder Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben. Die Vertragsparteien vereinbaren die Bedingungen, unter denen diese Sachverständigen oder Vertreter anderer Einrichtungen an den Sitzungen teilnehmen können.

Artikel 4
Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit sind nicht öffentlich, es sei denn, die beiden Ko-Vorsitzenden haben etwas anderes vereinbart. Legt eine Vertragspartei der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich.
- (2) Die Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit kann öffentliche Erklärungen abgeben und Berichte veröffentlichen, wenn sie dies für angebracht hält.

Artikel 5
Sekretariat

Ein Vertreter der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission und ein Vertreter der zuständigen Dienststelle der Mongolei fungieren gemeinsam als Sekretariate der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit.

Artikel 6

Tagesordnung

- (1) Der Entwurf der Tagesordnung der Sitzungen der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit wird von den beiden Vertragsparteien spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gemeinsam erörtert und vereinbart.
- (2) Die endgültige Fassung der Tagesordnung wird von den Ko-Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung genehmigt.

Artikel 7

Protokoll

- (1) Die Schlussfolgerungen der Sitzungen der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit werden von den Ko-Vorsitzenden vereinbart. Können keine Schlussfolgerungen gezogen werden, so werden die Abweichungen dem Gemischten Ausschuss gemeldet.
- (2) Die Ko-Vorsitzenden oder ihre Vertreter legen dem Gemischten Ausschuss die wichtigsten Schlussfolgerungen vor.
- (3) Die Sekretäre erstellen gemeinsam vorzugsweise am Ende der Sitzung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach dem Tag der Sitzung einen Protokollentwurf.
- (4) Nach der Zustimmung beider Vertragsparteien wird das Protokoll im schriftlichen Verfahren genehmigt.

Artikel 8
Beschlüsse

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses hat die Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit als Facharbeitsgruppe Entscheidungsbefugnisse. Sie erstattet dem Gemischten Ausschuss nach jeder Sitzung Bericht über ihre Tätigkeiten und kann dem Gemischten Ausschuss Empfehlungen unterbreiten.
- (2) Die Beschlüsse tragen die Überschrift „Beschluss der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit ...“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird der Tag seines Inkrafttretens angegeben.
- (3) Falls es die Umstände erfordern, kann die Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit ihre Beschlüsse im schriftlichen Verfahren annehmen.
- (4) Die Beschlüsse der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit werden in zwei Originalen ausgefertigt, die von beiden Ko-Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (5) Die Vertragsparteien können die Beschlüsse der Facharbeitsgruppe in ihren jeweiligen Amtsblättern veröffentlichen.

Artikel 9

Kosten

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit entstehen. Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Dolmetschleistungen während der Sitzungen sowie für die Übersetzung.
- (2) Die Vertragspartei, welche die Sitzung ausrichtet, trägt die Kosten für die Durchführung der Sitzung und für die Vervielfältigung der Unterlagen.

Artikel 10

Änderung des Mandats

Das Mandat der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit kann von den Vertragsparteien einvernehmlich geändert werden. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses kann auch der Gemischte Ausschuss dieses Mandat ändern.
